



Reglement zum Sanierungs- und Beteiligungskonzept

Gültig ab 1. Januar 2019

Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Informationspflicht des Stiftungsrats	3
3. Grundsätze	3
4. Massnahmen	4
5. Vorgehen	4
6. Beteiligung an den freien Mitteln	5
7. Vollzugsbeginn	5
Anhang 1	6
Sanierungskonzept	6

1. Allgemeines

- 1 Bei einer Unterdeckung nach Art. 44 BVV 2 hat der Stiftungsrat Massnahmen zur Behebung zu treffen.
- 2 Die Sanierungsmassnahmen werden so festgelegt, dass eine Unterdeckung innert maximal 10 Jahren behoben werden kann.

2. Informationspflicht des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat informiert die Aufsichtsbehörde und die Arbeitgebenden, die versicherten Personen und die Rentnerinnen und Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie die ergriffenen Massnahmen.

3. Grundsätze

- 1 Die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung dürfen keine wohlerworbenen Rechte verletzen.
- 2 Die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung müssen verhältnismässig und dem Grad der Unterdeckung angemessen sein. Sie richten sich nach den Ursachen und dem Grad der Unterdeckung.
- 3 Die Sanierungslast ist ausgewogen zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden sowie zwischen den Generationen zu verteilen.

4. Massnahmen

- 1 Führen Massnahmen in der Anlagepolitik nicht zum Ziel, können:
 - a) im Leistungsprimat der versicherte Lohn eingefroren werden;
 - b) im Beitragsprimat eine Minder- oder eine Nullverzinsung im Anrechnungsprinzip verfügt werden;
 - c) in beiden Plänen
 - Einmaleinlagen der Arbeitgeber geleistet werden;
 - Sanierungsbeiträge eingefordert werden;
 - freiwillige Rentenerhöhungen rückgängig gemacht werden;
 - Leistungen angepasst werden;
 - Vorbezüge für Wohneigentum zur Amortisation bestehender Hypotheken eingeschränkt werden.

- 2 Die Arbeitgebenden können auf Arbeitgeberbeitragsreserven einen Verwendungsverzicht erklären.

5. Vorgehen

Der Stiftungsrat erlässt bei einer Unterdeckung konkrete Massnahmen auf der Grundlage des Sanierungs- und Beteiligungskonzepts im Anhang 1. Dieses wird regelmässig überprüft.

6. Beteiligung an den freien Mitteln

- 1 Abhängig vom Alter sind Versicherte unterschiedlich von den getroffenen Massnahmen betroffen oder haben unterschiedlich stark von vergangenen Leistungsparametern profitiert. Dementsprechend werden Altersgruppen gebildet.
- 2 Die Altersgruppen werden bei einer Verteilung von freien Mitteln dann berücksichtigt, wenn sie in der Vergangenheit seit der Verselbständigung per 1. Januar 2014 einen positiven Beitrag geleistet haben.
- 3 Kriterien für die Beurteilung des Beitrags sind:
 - a) die Verzinsung der Altersguthaben
 - b) der Umwandlungssatz der Altersgruppe
 - c) erhaltene Leistungen aus Übergangsbestimmungen
 - d) allfällige Arbeitnehmer-Sanierungsbeiträge

7. Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

Anhang 1 Sanierungskonzept

Beteiligungskonzept (BVG-Zins 1.25%)

Geschätzter Deckungsgrad nach Performance und AGH-Zins	Hat erzielte Rendite direkt Einfluss auf AGH-Zins?	AGH-Zins rückwirkend	Arbeitgeber-Sanierungsbeitrag für Folgejahr	Arbeitnehmer-Sanierungsbeitrag für Folgejahr
< 80%	Nein	0%	6%	2%
80% – 85%	Nein	0.25% *	3.5%	0%
85% – 90%	Nein	0.5% *	2.5%	0%
90% – 95%	Nein	1% *	1%	0%
95% – 100%	Nein	BVG-Zins	0%	0%
100% – 110%	Ja	BVG-Zins bis 2% Realzins	0%	0%
110% – 120%	Nein	2% Realzins	0%	0%
120% – 125%	Nein	2% Realzins plus 25% DG-%-Pkt.	0%	0%
> 125%	Nein	50% DG-%-Pkt.	0%	0%

* maximal BVG-Zins

St.Galler Pensionskasse
Rosenbergstrasse 52
9001 St.Gallen

www.sgpk.ch